II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Singapur

(94/323/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Sachverständiger der Kommission hat Singapur besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften von Singapur im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Dienststelle in Singapur, das „Ministry of National Development, Primary Production Department", und ihr Inspektionsdienst, die „Veterinary Public Health Division", sind entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Feststellung eines Bescheinigungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung mindestens erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, die den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs umfaßt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom „Ministry of National Department, Primary Production Department" erstellt werden. Das „Ministry of National Department, Primary Production Department" muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das „Ministry of National Department, Primary Production Departments" hat amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Zulassung der Betriebe gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministry of National Department, Primary Production Department" („Veterinary Public Health Division") ist die zuständige Stelle in Singapur, die befugt ist, die Übereinstimmung der Fischereierzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Artikel 2

Die Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Singapur müssen mit Ausnahme von zweischaligen Weichtieren, Echinodermen, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigefügt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.

2. Die Sendungen müssen von einem in dem Verzeichnis von Anhang B aufgeführten zugelassenen Betrieb stammen.

3. Jede Verpackung muß unverwischbar die Angabe „Singapur" und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen ; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene, für die Konservenindustrie bestimmte Fischereierzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrollen erfolgen.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des „Ministry of National Department, Primary Production Department" sowie das Amtssiegel des „Ministry of National Department, Primary Production Department" in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1994.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Singapur, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SINGAPUR

Zuständige Behörde: „Ministry of National Development, Primary Production Department"

Inspektionsdienststelle: „Veterinary Public Health Division"

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Erzeugnisses:

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Zustand und Art der Behandlung (1):

Gegebenenfalls Codenummer:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „Ministry of National Development, Primary Production Department" zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes:

.....

.....

IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;

(1) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;

5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;

6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

Amtssiegel

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

ANHANG B

Verzeichnis der zugelassenen Betriebe

Nummer	Betrieb	Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (1)
VPH-CS-001	Q.B. Food Trading Pte Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-CS-002	Tai Wee Company (Pte) Ltd	Singapore 0512	unbegrenzt
VPH-CS-003	NCS Cold Store	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-FE-001	Global Fisheries Pte Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-FE-002	Wales Seafood (Singapore) Pte Ltd	Singapore 2263	unbegrenzt
VPH-FE-003	Fong Hsiang Enterprises Co. Pte Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-FE-004	Sigma Food Products Pte Ltd	Singapore 2775	unbegrenzt
VPH-FE-005	Tri-Oceanic (Pte) Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-FE-006	Marissco (Pte) Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-FE-007	Thong Siek Trading Pte Ltd	Singapore 2775	unbegrenzt
VPH-FE-008	Tenneco Pte Ltd	Singapore 1953	unbegrenzt
VPH-ME-001	Effort Holdings Pte Ltd	Singapore 0512	unbegrenzt
VPH-ME-002	Yeo Hiap Seng Ltd	Singapore 2158	unbegrenzt
VPH-ME-003	Amoy Canning Corporation (Singapore) Ltd	Singapore 2261	unbegrenzt
VPH-SE-001	Woh Hup Food Industries Pte Ltd	Singapore 0512	unbegrenzt

(1) Gültigkeitsdauer der Zulassung oder Angabe „unbegrenzt".